Satzung des Vereins der Freunde des Klosters Dalheim e. V.

Fassung ab 17.04.2016

einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.04. 2016

redaktionell bearbeitet durch: Hans Dieter Seidensticker, Vereinsvorsitzender

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Klosters Dalheim"
- (2) Er hat seinen Sitz in Lichtenau.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein widmet sich der ideellen und materiellen Förderung der Klosteranlage Dalheim. Er sieht insbesondere seine Aufgaben darin, deren museale und kulturelle Nutzung zu unterstützen, für die Wissenschaft zu erschließen und das Verständnis breiter Bevölkerungsschichten für die Klosteranlage zu wecken und zu vertiefen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (derzeit §§ 51 ff. AO)" in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zur Fortentwicklung der "Stiftung Kloster Dalheim. LWL-Landesmuseum." verwendet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (also auch Einzelfirmen, Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgabe ideell und durch jährliche Zahlung mindestens eines Mitgliedsbeitrages zu unterstützen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft Stimmrecht, aber ohne Pflicht der Beitragsleistung kann die Mitgliederversammlung jedem antragen, der sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen
- b) durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen, z. B. ein schädigendes Verhalten dem Verein und seinen Zwecken gegenüber, die Nichtzahlung des Jahresbeitrages. Gegen den Bescheid des Vorstandes kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für ein Haushaltsjahr im Voraus festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Freiwillige Erhöhung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages ist in unbegrenzter Höhe möglich. Eine einmal vorgenommene freiwillige Erhöhung kann jederzeit von dem ordentlichen Mitglied auf die reguläre Beitragshöhe reduziert werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage abgekürzt werden (maßgeblich ist das Datum des Poststempels). Die Gründe für die Dringlichkeit sind in der Einladung darzulegen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder (§ 4 Abs. 2 und 3) die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Sind weder der 1. noch der 2. Vorsitzende in der Versammlung anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören, insbesondere über

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinstätigkeit, insbesondere über den Haushalt:
 - e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Bestätigung der Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Auflösung des Vereins.

Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Leiter der Versammlung und der Protokollführer unterschreiben.

Vertretung in der Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stv. Vorsitzenden
- c) dem/ der Geschäftsführer(in)
- d) dem/der Schatzmeister(in)
- e) dem/der Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Amt, in dem die dreijährige Wahlperiode abläuft.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Arbeitsvorhaben des Vereins.
- (3) Im Sinne von § 26/2 BGB wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n, den/die stv. Vor-sitzende(n) und den/die Geschäftsführer(in) vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Intern haben allerdings die/der stv. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) die Verpflichtung abzugeben, daß der/die stv. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden, der/die Geschäftsführer(in) den Verein bei Verhinderung des/der Vorsitzenden bzw. stv. Vorsitzenden vertreten darf. Die Vertretungsregelung des/der Geschäftsführer(in) für die täglichen Geschäfte des Vereins, Anschaffungen und Verpflichtungen in bestimmter Höhe, regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens sieben Tage (Datum der Absendung) vor der Sitzung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zugegen sind.
- (3) Der Einhaltung einer Einladungsfrist bedarf es nicht, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Beirat

- (1) Der Verein bildet einen Beirat, der den Vorstand in allen der Verwirklichung der Vereinsaufgaben dienenden Fragen beratend unterstützt. Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.
 - (2) Dem Beirat gehören an:
 - a) der Landrat des Kreises Paderborn
 - b) der Kulturdezernent des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - c) zwei vom Rat der Stadt Lichtenau zu benennende Mitglieder
- d) in der Regel acht Beisitzer, die der Vorstand beruft. Es sollen in erster Linie Persönlichkeiten berufen werden, die im Kulturellen Leben eine herausragende Stellung einnehmen oder die sonst durch ihre Persönlichkeit oder ihre Stellung geeignet erscheinen, in besonderem Maße zur Förderung des Vereinszwecks beizutragen.
- (3) An den Sitzungen des Beirates können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12 Abs. 3) teilnehmen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden des Beirates oder durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.
- (5) Des Weiteren bildet der Verein aus seinen Mitgliedern einen künstlerischen Beirat, der den Vorstand beraten soll und von diesem berufen wird. Der künstlerische Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Der/die Rechnungsprüfer/innen hat/haben Buchführung und Kasse des Vereins in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder Mitgliederversammlung, in welche über die Entlastung des Vorstandes zu befinden ist, zu prüfen und in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten.
- (2) Jede Prüfung ist in den Büchern des Vereins zu vermerken und mit den Unterschriften der Rechnungsprüfer zu versehen.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder dessen Rechtsnachfolger als Träger der Klosteranlage Dalheim zu, der es ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.